

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/206

Federführung: Kämmerei	Datum: 18.10.2021
Bearbeiter: Regina Sigl	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 4 Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021

Änderung der Gebührensatzung für das städtische Schwimmbad Hubmühle

Sachverhalt:

In der Hauptausschusssitzung vom 14.10.2021 unter Tagesordnungspunkt 3 wurde der Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat einstimmig gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen neuen Satzungsentwurf auszuarbeiten. Der Entwurf ist nachfolgend aufgeführt. Alle Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet.

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Schwimmbad Hubmühle der Stadt Töging a. Inn (Schwimmbad-Gebührensatzung) vom 28.10.2021

Die Stadt Töging a. Inn erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades der Stadt Töging a. Inn erhebt die Stadt Töging a. Inn Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten (12er Karten und Saisonkarten) bei deren Erwerb zu entrichten.

Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 – Preise für Tageskarten

Die Preise für Tageseintrittskarten betragen:

a) Tarif I

gültig für Erwachsene

➤ Einzelkarte	4,00 €
➤ 12er-Karte	40,00 €

b) Tarif II

gültig für:

- Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schüler und Studenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises,
- Personen bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab GdB 50 (Grad der Behinderung),
- Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte oder einer JuLeiCa (Jugendleiter/in-Card), Ableistende des Freiwilligen Wehrdienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres in allen Bereichen (z. B. im sozialen Bereich, in der Kultur, im Sport oder in der Politik), des Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Freiwilligen Jahres in der Denkmalpflege oder des Bundesfreiwilligendienstes
- Erwachsene bei Zutritt ab 18:00 Uhr

➤ Einzelkarte	2,50 €
➤ 12er-Karte	25,00 €

d) Tarif III

gültig für auswärtige Schulklassen in Begleitung von Lehrkräften
(gilt nur während der Schulzeit)

➤ Einzelkarte pro Schüler

1,00 €

Töginger Schulklassen haben in Begleitung ihrer Lehrkräfte freien Eintritt.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres haben in Begleitung Erwachsener freien Eintritt.

Ferner haben freien Eintritt Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen B (= Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) eingetragen ist, sowie deren Begleitperson. Ebenso Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen H (= hilflos) eingetragen ist, sowie deren Begleitperson.

§ 5 – Gemeinsame Vorschriften für Saisonkarten (§§ 6 und 7 dieser Satzung)

Saisonkarten sind nur in der Stadtkasse im Rathaus in Töging a. Inn erhältlich.

In den Saisonkarten für Familien und Alleinerziehende (siehe § 6 Buchstabe d und e) sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres enthalten.

Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte oder einer JuLeiCa (Jugendleiter/in-Card) erhalten bei Vorlage dieser 25 % Nachlass auf Saisonkarten für Erwachsene (siehe § 6 Buchstabe a). Gleiches gilt, bei entsprechendem Nachweis, für Ableistende des Freiwilligen Wehrdienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres in allen Bereichen (z. B. im sozialen Bereich, in der Kultur, im Sport oder in der Politik), des Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Freiwilligen Jahres in der Denkmalpflege oder des Bundesfreiwilligendienstes.

Es ist immer nur eine Vergünstigungsmöglichkeit pro Karte verwendbar. Der Vorverkauf nach § 7 stellt keine Vergünstigungsmöglichkeit in diesem Sinne dar.

Personen die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen B (= Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) oder H (=hilflos) eingetragen ist, erhalten eine Saisonkarte nach § 6 Buchstabe b unentgeltlich. Der Begleitperson wird ebenfalls freien Eintritt gewährt (siehe § 4), diese erhält jedoch keine eigene Saisonkarte unentgeltlich. Sie erhält auch nur freien Eintritt soweit sie in der Funktion einer Begleitperson auftritt.

§ 6 – Preise für Saisonkarten

Die Preise für Saisonkarten betragen

- | | |
|---|---------|
| a) für Erwachsene | 60,00 € |
| b) für Schüler und Studenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises,
für Personen bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises
ab GdB 50 (Grad der Behinderung), | 40,00 € |
| c) für Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| d) für Familien | 90,00 € |
| e) für Alleinerziehende | 70,00 € |

§ 7 – Vorverkauf

Jedes Jahr wird vor der Eröffnung des Schwimmbades ein Vorverkauf abgewickelt. Dieser findet in einer Woche im April statt. Auf diesen Vorverkauf wird rechtzeitig in der örtlichen Presse hingewiesen.

Dabei werden die

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| ➤ Saisonkarte für Erwachsene | für 55,00 € |
| ➤ Familiensaisonkarte | für 85,00 € |
| ➤ Saisonkarte für Alleinerziehende | für 65,00 € |
- abgegeben.

§ 8 – Sonstige Gebühren

Außerdem werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Dauerkabine
(Personen mit Schwerbehindertenausweis in dem das
Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)
eingetragen ist, zahlen für die Dauerkabine die Hälfte) | 90,00 € |
| b) Saisonmiete für Doppelkästchen | 25,00 € |
| c) Pfand je Schlüssel für Kabine und Kästchen | 5,00 € |
| d) Neuausstellung einer verlorenen Saisonkarte
für Erwachsene | 10,00 € |
| für Kinder und Jugendliche | 5,00 € |

§ 10 – Schlüsselverlust

Bei Verlust eines Schlüssels werden sämtliche Kosten, die durch den Einbau eines neuen Schlosses mit neuen Schüsseln entstehen, mindestens jedoch eine Pauschale von 10,00 € verlangt.

§ 11 – Reinigungskosten

Für schuldhaftes Verunreinigen der Badebecken oder der Badeanlagen werden die entstehenden Kosten für die Reinigung, mindestens jedoch eine Pauschale von 10,00 € verlangt.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Schwimmbad Hubmühle der Stadt Töging a. Inn (Schwimmbad-Gebührensatzung) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat nimmt den Satzungsentwurf zur Kenntnis und beschließt diesen mit :
Stimmen als Satzung.**